Häufig gestellte Fragen

Hessische Klimarichtlinie (ab 01.07.2025) und neues Online-Portal der Klima-Kommunen

Stand: 27.10.2025

Inhalt

1 Förderrichtlinie 2
2 Online-Portal 4
3 Sprinter-Maßnahmen 5
4 Zuschläge nach HFAG (Hessisches Finanzausgleichsgesetz) 7
5 Aktionspläne / Klimaschutz- / Klimaanpassungskonzepte 8
6 Sonstiges 9

1. Förderrichtlinie

1.1	Wann muss ich meinen Antrag einreichen, um die Förderquote von 75 % zu erhalten? Welches Datum gilt als Grundlage für die Ermittlung der Förderzuschläge?	Das Datum der Bewilligung ist entscheidend, nicht das der Antragseinreichung. Zum Zeitpunkt der Bewilligung muss der Sprinterzuschlag nachgewiesen sein, um die Förderquote von 75 % zu erhalten. Demnach sollten Sie eine gewisse Bearbeitungszeit und die Antragseinreichung entsprechend frühzeitig einkalkulieren.
1.2	In der letzten Fassung war die Kombination von Maßnahmen („Maßnahmenpakete“) mit dem Förderprogramm der „Kommunalrichtlinie Energie“ möglich, um somit die Mindestmaßnahmen zu erreichen. Ist dies hier auch so?	Ja, das ist weiterhin möglich.
1.3	Kann ich für dieselbe Maßnahme Fördermittel aus der Kommunalrichtlinie Energie mit der Klimarichtlinie kombinieren?	Nein, eine Kumulierung von Landesmitteln ist nicht möglich. Eine Kumulierung von Landes- mit Bundesmitteln ist jedoch in der Regel möglich.
1.4	Werden auch Maßnahmen gefördert, die nicht genau, sondern annähernd der Richtlinie entsprechen?	Die Angaben in der Klimarichtlinie dienen der Orientierung. Grundsätzlich erfolgt immer eine Einzelfallprüfung.
1.5	Ich möchte eine Maßnahme fördern lassen, die bisher nicht im Aktionsplan stand. Geht das?	Nein, das ist nicht möglich. Um eine Förderung zu erhalten, muss die Maßnahme in einem Aktionsplan oder Konzept benannt sein; dies wird bei Antragsstellung geprüft. Eine Nachtragung der Maßnahme inkl. Maßnahmensteckbrief in den Aktionsplan ist unkompliziert möglich.
1.6	Wie kommen die Privatpersonen an die Förderungen für die Haus- und Hofbegrünung?	Die Kommunen müssen einen Antrag auf Förderung (Förderschwerpunkt 4) stellen und ein eigenes Förderprogramm erarbeiten, das sich dann wiederum an die Privatpersonen richtet.
1.7	Können sich kleine Kommunen zusammenschließen, um bei der Haus- und Hofbegrünung die Schwelle von 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu erreichen? Können alternativ Landkreise das Förderprogramm übernehmen?	Nein, beides ist nicht möglich. Die Einwohnerschwelle stellt sicher, dass sich die Förderung auf größere, zusammenhängende Flächen mit Hitzeinseleffekt fokussiert. Begrünungsmaßnahmen öffentlicher Flächen und Gebäude können aber über den Förderschwerpunkt 2 beantragt werden.

1.8	Können auch städtische Unternehmen, wie z. B. Verkehrsgesellschaften, einen Antrag stellen?	Ja, sofern sie mehrheitlich der Kommune gehören.
1.9	Wenn bereits ein Energiemanagement besteht, ist ein weiterer Ausbau förderfähig z. B. Personal oder Equipment?	Über die Klimarichtlinie sind nur investive Maßnahmen und kein Personal förderfähig.

2. Online-Portal

2.1	Muss man sich beim Online-Portal neu registrieren? Wo kann man sich zum Online-Portal registrieren?	Jede Person, die zuvor Zugriff auf das alte Portal hatte, hat automatisch einen Zugriff auf das neue Portal. Die Anmeldedaten bleiben gleich. Es kann im Login-Bereich ein neues Passwort vergeben werden, sofern man es vergessen hat. Bei Problemen können Sie sich an die Fachstelle Klima-Kommunen bei der LEA LandesEnergieAgentur unter klimakommunen@lea-hessen.de wenden. Personen, die zuvor noch keinen Zugang hatten, müssen von der Fachstelle neu angelegt werden.
2.2	Sind die bisher eingetragenen Maßnahmen (aus dem alten Portal) automatisch übernommen?	Ja, bisherige Maßnahmen aus dem alten Portal wurden automatisch übertragen.
2.3	Ist auch ohne aktuelle Antragstellung die regelmäßige Eintragung von (Sprinter-) Maßnahmen im Online-Portal sinnvoll?	Ja, denn dies kann auch Konsequenzen für die Kommunalrichtlinie Energie des hessischen Energieministeriums haben. Außerdem wird auf der Internetseite transparent dargestellt, ob eine Kommune die verschiedenen Anforderungen erfüllt und demnach die Förderzuschläge nutzen kann.
2.4	Können verschiedene Ämter sich jeweils einzeln im Portal anmelden? Wie kann der Informationsfluss innerhalb einer Stadt „zentralisiert" werden? Was ist hier die Zielvorgabe?	Grundsätzlich ist das möglich. Die Zentralisierung des Informationsflusses liegt bei der Kommune. Grundsätzlich erachten wir die Zentralisierung an der Stelle sinnvoll, bei der das kommunale Engagement für Klimaschutz und -anpassung angesiedelt ist.
2.5	Kann ich schon eingetragene Maßnahmen nochmal bearbeiten?	Ja, Sie können sie bearbeiten. Vom System her ist es so geregelt, dass Maßnahmen auch nach einer Bearbeitung zur „Freigabe“ gesendet werden müssen. Die Freigabe erfolgt dann automatisch, sodass sie nach kurzer Zeit bearbeitet sind.
2.6	Ich habe meinen Aktionsplan erstellt/überarbeitet. Wie gehe ich vor, wenn ich Dokumente im Online-Portal hochladen will?	Sie laden den Aktionsplan oder ergänzende Dokumente eigenständig über Ihr Benutzerkonto hoch. Eine Klickanleitung zum Portal finden Sie hier. Setzen Sie dabei die korrekten Häkchen bei den Anforderungen. Die Fachstelle der Klima-Kommunen erhält eine Benachrichtigung und prüft die hochgeladenen Dokumente. Wenn etwas fehlt oder fehlerhaft ist, melden wir uns bei Ihnen.

3. Sprinter-Maßnahmen

3.1	Wird es für Landkreise Änderungen beim Maßnahmenkatalog geben, da viele Maßnahmen bisher in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden liegen?	Wir arbeiten daran, die Liste für Landkreise zu erweitern.
3.2	Wo finde ich eine detaillierte Übersicht über Sprintermaßnahmen, deren Anforderungen und hierzu passende Unterstützungsangebote?	Details zu Sprinter-Maßnahmen finden sich direkt bei der entsprechenden Maßnahme im Online-Portal unter dem Menüpunkt „Sprinter-Maßnahmen“. Unterstützungsangebote werden nach und nach erweitert.
3.3	Was ist, wenn eine Kommune schon jetzt, zum Start der novellierten Richtlinie, fast alle Sprinter-Maßnahmen umgesetzt hat?	Wir gehen davon aus, dass es aktuell auch für engagierte Kommunen noch ausreichend Sprinter-Maßnahmen gibt, die umgesetzt werden können. Zudem können einige Sprinter-Maßnahmen mehrmals umgesetzt werden. Grundsätzlich ist angedacht, die Sprinter-Liste in Zukunft zu erweitern. Zuerst schauen wir, wie die Umsetzung der aktuellen Liste ist.
3.4	Ist geplant, weitere Sprintermaßnahmen einzuführen?	Der Sprintermaßnahmenkatalog ist als „Living Document“ zu verstehen. Zuerst schauen wir, wie die Maßnahmen ankommen und die Kommunen damit umgehen. Eine Anpassung ist daher grundsätzlich denkbar.
3.5	Werden Sprintermaßnahmen, die vor dem 01.07.2025 abgeschlossen wurden, angerechnet?	Alle bisher umgesetzten Sprintermaßnahmen können eingetragen werden, sodass der Sprinter-Zuschlag einmalig für das Jahr 2027 anerkannt wird.
3.6	Wie "alt" darf eine Sprintermaßnahme sein, um angerechnet zu werden?	Bei der ersten Überprüfung darf der Zeitraum unbegrenzt in der Vergangenheit liegen. Die Anrechnung einer alten Sprintermaßnahme ist jedoch nur einmalig für die Anrechnung für das Jahr 2027 möglich.
3.7	Wann müssen die Sprintermaßnahmen umgesetzt worden sein, um den Sprinter-Zuschlag zu erhalten?	Eine Sprintermaßnahme muss in dem Jahr der Meldung oder im vorherigen Jahr umgesetzt worden sein. Der Sprinterzuschlag gilt dann ab dem darauffolgenden Jahr. Beispiel: Für die Anerkennung des Sprinter-Zuschlags für 2030 muss die Umsetzung einer Sprinter-Maßnahme in 2029 oder 2028 erfolgen.

		Wichtig ist immer, dass auch die Anforderungen an die Mitgliedschaft aus der Stufe „Klima-Kommune“ erfüllt sein müssen.
3.8	Wenn bei den Sprinter-Maßnahmen mehrere in einem Jahr abgeschlossen werden, verlängert sich der Sprinter-Zuschlag um mehrere Jahre? Beispielsweise schließt man drei Sprinter-Maßnahmen im Jahr 2025 ab, setzt für 2026 und 2027 keine Sprinter-Maßnahmen um und erhält dennoch den Zuschlag für diesen dreijährigen Zeitraum?	Die Sprintermaßnahmen können maximal ein Jahr rückwirkend anerkannt werden. Wenn 2025 drei Sprintermaßnahmen umgesetzt werden, kann eine für 2025 und eine für 2026 eingetragen werden, nicht mehr aber für 2027. In diesem Fall ist der Sprinter-Zuschlag bis Ende 2027 gesichert.
3.9	Gilt der Förderzuschlag, den ich durch die Eintragung einer Sprinter-Maßnahme erreiche, dann auch nur für weitere Sprinter-Maßnahmen bei der Antragsstellung?	Nein, der Förderzuschlag wird auf alle Vorhaben angewendet, die im Rahmen der Richtlinie förderfähig sind, nicht nur auf weitere Sprinter-Maßnahmen.
3.10	Wenn eine potenzielle Sprintermaßnahme im letzten Jahr schon in die Maßnahmendatenbank eingetragen wurde, muss sie dann gelöscht und neu bei den Sprintermaßnahmen eintragen werden?	Die jeweilige Sprintermaßnahme muss zusätzlich im Menüpunkt „Sprinter-Maßnahmen“ im Portal ausgewählt werden. Nur so kann diese für den Sprinter-Zuschlag anerkannt werden.
3.11	Wie gehe ich bei der Eintragung mit laufenden Sprinter-Maßnahmen vor?	Laufende Maßnahmen können nicht als Sprinter-Maßnahme gewertet werden. Nur abgeschlossene Maßnahmen zählen als Sprinter-Maßnahmen.
3.12	Kann das Erfüllen einer Sprinter-Maßnahme auch für die Berichtspflicht der Klima-Kommunen genutzt werden?	Ja, Sprinter-Maßnahmen können auch für die Erfüllung der Maßnahmenumsetzung beim Klima-Kommunen-Zuschlag gewertet werden.
3.13	Muss eine Maßnahme, um als Sprinter-Maßnahme anerkannt zu werden, in einem Aktionsplan stehen?	Nein, die Maßnahme muss dafür nicht in einem Aktionsplan stehen.

4. Zuschläge nach HFAG (Hessisches Finanzausgleichsgesetz)

4.1	Wo findet man, mit welchen Zu- und Abschlägen gemäß HFAG eine Kommune aktuell rechnen kann?	Die Zu- oder Abschläge für eine Kommune können beim Bündnisbüro der Klima-Kommunen unter klima-kommunen@landwirtschaft.hessen.de oder bei der Fachstelle der Klima-Kommunen unter klimakommunen@lea-hessen.de angefragt werden.
4.2	Wie viele verschiedene Stufen für Zu- und Abschläge gibt es?	Sowohl bei den Zu- als auch Abschlägen gibt es fünf Abstufungen: - 10%, - 5%, +/- 0%, + 5% und + 10% (Werte entsprechen Prozentpunkten).
4.3	Ab wann greift die HFAG-Regelung?	Die HFAG-Regelung gilt ab sofort.
4.4	Ist es geplant, den HFAG-Faktor auch im Dashboard des Online-Portals einzublenden?	Aufgrund der unterschiedlichen Gültigkeitszeiträume planen wir derzeit keine Einbindung.

5. Aktionspläne / Klimaschutz- / Klimaanpassungskonzepte

5.1	Wo finde ich die neue Vorlage des Aktionsplans?	Die Vorlage finden Sie unter https://www.klima-kommunen-hessen.de/aktionsplan.
5.2	Muss der Aktionsplan politisch beschlossen sein?	Nein, das ist nicht notwendig, empfehlen wir aber. Lediglich für die Charta ist das vorgeschrieben.
5.3	Verlieren alte Aktionspläne ihre Gültigkeit, falls sie nicht der neuen Vorlage entsprechen?	Alte Aktionspläne sind grundsätzlich weiter gültig, solange sie innerhalb der Frist von 10 Jahren liegen, jedoch müssen sie auf die Anforderungen für eine erhöhte Förderung überprüft und ggf. angepasst werden.
5.4	Wie lang ist ein Aktionsplan gültig? Und wie wird das Alter des Aktionsplans bestimmt?	Ein Aktionsplan ist 10 Jahre lang gültig. Das Erstellungsdatum des Aktionsplans ist entscheidend und muss angegeben werden. Das Bilanzierungsjahr ist dafür nicht relevant.
5.5	Muss eine Kommune, die bislang nur ein Klimaschutzkonzept hat, noch ein Klimaanpassungskonzept erstellen, um die Anforderungen an die Klimaanpassung zu erfüllen?	Es reicht in diesem Fall, wenn Sie einen zusätzlichen Aktionsplan mit dem Fokus auf Klimaanpassung erstellen, inklusive Darstellung der Betroffenheit und entsprechenden Maßnahmen.
5.6	Sollen auch Dokumente, die älter als 10 Jahre sind, in das Online-Portal hochgeladen werden?	Nein. Zudem möchten wir Sie bitten, Dokumente, die älter als 10 Jahre sind, eigenständig aus dem Online-Portal zu löschen, damit das Portal fehlerfrei funktioniert. Ggf. muss auch eine Änderung der Häkchensetzung bei den Anforderungen erfolgen.
5.7	Wie kann die Darstellung der Klimawandelbetroffenheit erfüllt werden, wenn diese in schon bestehenden Aktionsplänen/Konzepten nicht enthalten ist?	Die Mindestanforderungen sind die Darstellung der Betroffenheit über den Hitzeviewer und den Starkregenviewer des HLNUG. Hierfür kann z. B. ein Screenshot der betroffenen Kommune in ein separates Dokument eingefügt und neuralgische Punkte beschrieben werden. Weitere Informationen, auch zum Umgang dieser Thematik für Landkreise, erhalten Sie in der Mustergliederung von Aktionsplänen unter dem Punkt „Klimawandel-Betroffenheit“. Besuchen Sie hierfür die folgende Seite: https://www.klima-kommunen-hessen.de/aktionsplan

5.8	Wenn mehrere Dokumente vorliegen, z. B. ein Aktionsplan von 2011 und ein Klimaschutz- & Klimaanpassungskonzept von 2020, welches wird dann im Online-Portal für den Förderzuschlag berücksichtigt?	Das Klimaschutz- und -anpassungskonzept findet Berücksichtigung und kann den Aktionsplan ersetzen. Wichtig für das Online-Portal ist, dass immer das älteste Konzept für die Frist herangezogen wird. In diesem Fall müsste der Aktionsplan gelöscht werden, wenn ein jüngeres Konzept hochgeladen wird, da er älter als 10 Jahre ist.

6. Sonstiges

6.1	Kann auch ein kommunaler Verband (z. B. ein Abwasserverband) den Status einer „Klima-Kommune" erhalten?	Ja. Hierfür muss ebenfalls die Charta unterschrieben werden.
6.2	Was passiert, wenn Kommunen ihrer Berichtspflicht nicht nachkommen bzw. keine Maßnahme umsetzen können?	Diese Kommunen erhalten keinen Förderzuschlag. Das Erreichen des Klima-Kommunen-Zuschlags ist jedoch relativ niederschwellig und die Anforderungen mussten auch bisher von Mitgliedern erfüllt werden.